

**Verordnung
über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
(Abfallverordnung, VVEA)**

vom 4. Dezember 2015 (Stand am 1. November 2018)

Art. 23 Elektroofenschlacke¹⁵

Elektroofenschlacke darf mit Zustimmung der kantonalen Behörde nur verwertet werden, wenn:¹⁶

- a. die Verwertung im Rahmen von Bauarbeiten in hydraulisch oder bituminös gebundener Form oder unter einer wasserundurchlässigen Oberfläche erfolgt; und
- b. die Elektroofenschlacke aus der Herstellung von un- oder niedriglegierten Stählen nach 1989 stammt.

Anhang 4³²
(Art. 24)

Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton

3 Verwendung von Abfällen als Zumahl- und Zuschlagstoffe

3.1 Beim Mahlen von Zementklinker und bei der Herstellung von Zement und Beton dürfen folgende Abfälle als Zumahl- oder Zuschlagstoffe verwendet werden:


- a. Gips aus der Abgasentschwefelung von Steinkohlekraftwerken und aus dem Baubereich;
- b. Steinkohleflugasche;
- c. Papierasche;
- d. Aschen aus der thermischen Behandlung von Holz;
- e. granulierte Hochofenschlacke aus der Herstellung von Eisen;
- f. andere Abfälle, wenn sie die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziffer 2 Buchstabe c einhalten;
- g. Elektroofenschlacke, die aus der Herstellung von un- oder niedriglegierten Stählen nach 1989 stammt.

Anhang 5³⁴
(Art. 19 Abs. 3, 25 Abs. 1, 35 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 40 Abs. 3)

Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung

2 Auf Typ B zugelassene Abfälle

2.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs B dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind:

- a. auf Deponien und Kompartimenten des Typs A zugelassene Abfälle;
- b. Flachglas und Verpackungsglas;
- c. Abfälle, die bei der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steingut nach dem Brennen anfallen;
-  d. Elektroofenschlacke, die aus der Herstellung von un- oder niedriglegierten Stählen nach 1989 stammt;
- e. Ausbausphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg;
- f. mineralische Abfälle mit gebundenen Asbestfasern;
- g. andere als in den Buchstaben a, e und f genannte Bauabfälle, die mindestens zu 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen, sofern stofflich verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden.